

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00047

vom 3. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00047 du 3 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00047 del 3 luglio 2020

Erwägungen

E. 2

9. Juni 2020

beantragte die Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerde aufgrund der Aufhebung des Einspracheentscheides

vom 27.

April 2020 sowie der rückwirkenden Berechnung der Zusatzleistungen ab 1.

Oktober 2014 ohne Anrechnung des Mindestwerbseinkommens als gegenstandslos abzuschreiben sei. Der Sachverhalt sei aufgrund von Unwissen falsch beurteilt worden. Im Sinne von Art. 25 ELV würden die Verfügungen vom 21. und 30. Januar 2020 sowie der Einspracheentscheid vom 27. April 2020 in Revision gezogen beziehungsweise der Aspekt der Anrechnung eines Mindestwerbseinkommens aufgehoben (Urk.

E. 7

- Stadt Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5
.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.